



11. März 2020

## Bekanntmachung

Hier: Feststellung eines üblichen Leistungsstandes im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG.

**Kurzzeichen**

Hoh

**Durchwahl**

Telefon -138

Telefax -139

Ein geordneter, üblicher Studienverlauf liegt für Studierende wie folgt vor:

### 1. Bachelorstudiengänge

Die üblichen Leistungen gelten als erbracht, wenn ...

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters 54 Leistungspunkte *oder*
- bis zum Ende des 4. Fachsemesters 72 Leistungspunkte *oder*
- bis zum Ende des 5. Fachsemesters 90 Leistungspunkte *oder*
- bis zum Ende des 6. Fachsemesters 108 Leistungspunkte erbracht worden sind

*und* die Berechtigung zum Weiterstudium vorliegt.

### 2. Masterstudiengänge konsekutiver Art

Die üblichen Leistungen gelten als erbracht, wenn das Masterstudium bestanden wurde.

Für die Richtigkeit:

Prof. Dr. Wilderotter  
Beauftragter für Studentenwerk-Angelegenheiten